

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1783

vom 17. Juni 1980

Gemeinde Binningen, Bau- und Strassenlinienplan "Kronenweg", Aenderung des Strassennetzplanes

A. Der Einwohnerrat Binningen hat am 23. April 1980 den Bau- und Strassenlinienplan "Kronenweg" und eine damit verbundene Aenderung des Strassennetzplanes beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 1. bis 30. April 1980 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 13 vom 27. März 1980 sowie im Binniger Anzeiger gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden überdies mit eingeschriebenem Brief vom 26. März 1980 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen sind nicht eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 29. Mai 1980 ersucht der Gemeinderat Binningen um die regierungsrätliche Genehmigung der Beschlüsse. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 13, 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Strassennetzpläne sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen und Ergänzungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse folgendes ergeben:

Sowohl rechtlich als auch hinsichtlich der Zweckmässigkeit sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Binningen am 23. April 1980 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Kronenweg" und die damit verbundene Aenderung des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 11/eBS/46/0 (Bau- und Strassenlinienplan) und 11/SP/1/4 (Mutation zum Strassennetzplan Nr. 4) versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen, 4102 Binningen
 Kreisgeometerbüro Binningen, Schlossreben 1,
 4102 Binningen
 Landeskanzlei (Amtsblatt)
 Vermessungsamt
 - Planungsamt (4)
 Baudirektion (2)

der Landschreiber:



x stimmt halt immer noch nicht!!